

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**
zu Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des
Subsidiaritätsfrühwarnsystems
gem. § 21 Abs. 4 GO

Thema: **Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU nachhaltig verbessern! – Stellungnahme nach Artikel 12b des EU-Vertrages zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen COM(2016) 128 final; Ratsdokument 6987/16**

Der Landtag möge beschließen:

I.

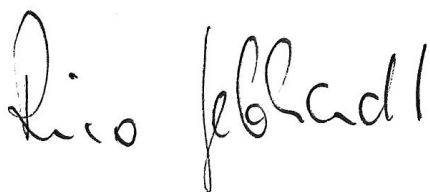
Der Landtag stellt fest:

Der Landtag anerkennt und unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union, die Richtlinie 96/71/EG zu ändern und damit den Schutz entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union zu verbessern.

Wenngleich die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie im Grundsatz unterstützt werden und insbesondere ihre Anwendung auf allgemeinverbindliche Tarifverträge sämtlicher Wirtschaftsbereiche begrüßt wird, greifen die Änderungen in verschiedenen Bereichen zu kurz und müssen nachhaltiger gestaltet werden.

Dresden, 19. April 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

II.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der im Antragspunkt I durch den Landtag getroffenen Feststellungen

1. für den Freistaat Sachsen die hiernach bestehenden Bedenken im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems auf europäischer und Bundesebene, besonders in den diesbezüglichen Beratungen des Bundesrates zu erklären und die Möglichkeiten des politischen Dialogs mit der Europäischen Kommission zu nutzen, auf die hier kritisch betrachteten Aspekte mit Verweis auf die Verhältnismäßigkeit der im Verordnungsvorschlag genannten Maßnahmen einzugehen.

2. der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates (Drucksache 114/1/16) vom 11. April 2016 zu Punkt 29 der 944. Sitzung des Bundesrates am 22. April 2016

zu folgen und hierzu:

a) diese insbesondere hinsichtlich der unter Punkt 3. genannten Forderungen,

„dass entsprechend der Monti-Klausel das Grundrecht auf Tarifverhandlungen und kollektive Maßnahmen in alle Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene, die Fragen der Entsendung berühren, aufgenommen werden;“

„dass die Richtlinie entsprechend ihrer ursprünglichen Ausrichtung wieder ein Mindeststandard wird. Gesetzlich und tarifvertraglich beschlossene Standards, die über die in der Richtlinie verankerten Mindestarbeitsbedingungen hinausgehen, dürfen nicht durch die Entsenderichtlinie verhindert werden, solange die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von in- und ausländischen Unternehmen gewährleistet ist.“

mit Nachdruck zu unterstützen sowie

b) darauf hinzuwirken, dass die unter Punkt 4. der Beschlussempfehlung vorgeschlagene Neufassung des Artikels 2a Absatz 2 des Änderungsvorschlages wie folgt geändert und präzisiert wird:

„Werden entsandte Arbeitnehmer, die die gleiche Tätigkeit am gleichen Ort ausführen, ersetzt, so ist für die Zwecke von Absatz 1 die Gesamtdauer der Entsendezeiträume der betreffenden Arbeitnehmer **der Zeitraum ab dem ersten Tag der Entsendung** maßgeblich und zu berücksichtigen“.

Begründung:

Diese Stellungnahme des Sächsischen Landtages zielt - verbunden mit Aufforderungen an die Sächsische Staatsregierung – mittels des politischen Dialogs mit der Europäischen Kommission auf eine Verbesserung der Regelungen der Entsenderichtlinie zur effektiveren Umsetzung der mit dem Richtlinienvorschlag gesetzten Ziele und damit auf die Erreichung eines größeren Mehrwerts der Regelung auf EU-Ebene ab.

Damit berühren die vorgetragenen Bedenken Fragen der Verhältnismäßigkeit im Kontext der Subsidiaritätskontrolle im Rahmen des Frühwarnmechanismus (Artikel 5 Abs. 4 EUV). Diese über den politischen Dialog nationaler Parlamente (und so auch von Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis) vorgebrachten Stellungnahmen oder Subsidiaritätsbedenken sind insoweit NICHT an die sich aus Artikel 5 Absatz 3 EUV ergebenden kompetenzrechtlichen Vorschriften gebunden und unterliegen ihnen deshalb auch nicht im Sinne von Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Durch eine aktive Beteiligung am Verfahren der Subsidiaritätskontrolle von EU-Rechtsetzungsvorhaben auf dem Wege des politischen Dialogs wird die Stimme und Position Sachsens im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger auch in für den Freistaat wichtigen europapolitischen Angelegenheiten hörbar und zudem über die Beteiligung des Sächsischen Landtages am Subsidiaritätsmonitoring-Netzwerk des Ausschusses der Regionen (SMN AdR) für alle Regionen der EU sichtbar.

Die Verbesserung der Lage entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss gerade mit Blick auf den grenzüberschreitenden Austausch von Arbeitskräften mit Polen und Tschechien für Sachsen ein vordringliches Anliegen sein.

Ein zentrales Ziel der Neuregelung besteht in der Festschreibung von Mindeststandards für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie darin, unechte und Scheinentsendungen auszuschließen.

Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Staatsregierung für eine Verkürzung der Maximaldauer für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die volle Geltung des Rechtes des Empfangslandes bei Überschreitung der Maximaldauer einsetzt.